



Spielordnung des MTFV e. V.

- § 1 Allgemeines
- § 2 Spieljahr
- § 3 Spieltermine
- § 4 Persönliche Spielberechtigung
- § 5 Spielberechtigung in einer Mannschaft
- § 6 Spielerpass
- § 7 Spieltisch, Beleuchtung, Bälle, Spielhindernisse
- § 8 Bereitstellung des Spieltisches für die Gastmannschaft
- § 9 Spielbeginn
- § 10 Nichtantreten
- § 11 Spielregeln
- § 12 Spielwertung
- § 13 Mitteilung des Pflichtspielergebnisses und Einsendung des Spielberichtes
- § 14 Drogen und Alkohol
- § 15 Protest und Einspruch
- § 16 Einteilung bei Neu- oder Wiederaufnahme eines Vereins
- § 17 Regelung des Auf- und Abstiegs
- § 18 Ausscheiden eines Vereins während der Pflichtspielrunde
- § 19 Ehrung des Landes- und Landespokalmeisters
- § 20 Haftung der Wanderpokale
- § 21 Turniere
- § 22 Angaben zum Vereinsvorstand - Vereinslokal
- § 23 Änderung der Spielordnung

§ 1 Allgemeines

1. Alle Tischfußballspiele von Mannschaften des MTFV werden nach der nachfolgenden Spielordnung durchgeführt.
2. Änderungen der Spielordnung sind in § 23 geregelt.
3. Die Tischfußballspiele innerhalb des MTFV gliedern sich in:
 - a. Pflichtspiele (Ligabetrieb und Landesmeisterschaft)
 - b. Pokal-, Auswahl- und Freundschaftsspiele

§ 2 Spieljahr

1. Das Spieljahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar (Hierbei wird sich am DTFB und der Deutschen Meisterschaft orientiert).
2. Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderen Anlässen an einzelnen Tagen Spielverbot für alle Spiele im gesamten Verbandsgebiet auszusprechen. Dieses Spielverbot kann auch auf bestimmte Tageszeiten begrenzt sein. Wird gegen ein Spielverbot verstoßen, wird eine Ordnungsstrafe für beteiligte Mannschaften fällig. Das entsprechende Spiel wird nicht für die laufende Ligasaison gewertet.

§ 3 Spieltermine

1. Terminfestlegung
Der exakte Termin wird durch die Ligaleitung im Spielplan festgelegt.
2. Termineinhaltung
Grundsätzlich müssen alle festgelegten Termine für Pflichtspiele eingehalten werden.
3. Terminänderung, Spielverlegung



3.1 Der MTFV-Vorstand oder die Ligaleitung kann Terminänderungen bzw. Spielverlegungen anordnen, wenn andere Veranstaltungen wie Turniere, die bei der ursprünglichen Terminplanung nicht absehbar waren, dies erfordern.

§ 4 Persönliche Spielberechtigung

1. Nach Genehmigung des Spielerpasses ist jeder Spieler für seinen Verein spielberechtigt, sofern fristgerechte Meldungen für die aktuelle Saison beim Verband eingehen.
2. Wechselt ein Spieler den Verein, so hat er sich grundsätzlich bei seinem Verein mit einer schriftlichen Austrittserklärung abzumelden.
3. Der aufnehmende Verein ist verpflichtet, das Wechseln eines Spielers schriftlich binnen 8 Tagen der Ligaleitung unter Einsendung des Spielerpasses (Exceldatei Spielermeldung) zu melden. Der abgebende Verein hat dies schriftlich binnen 8 Tagen der Ligaleitung unter Einsendung des aktualisierten Spielerpasses (Exceldatei Spielermeldung) zu melden.
4. Einmal zu Beginn des Spieljahres (siehe § 2) ist ein Vereinswechsel ohne Spielsperre möglich, sonst beträgt die Sperre einen Pflichtspieltag (bzw. eine Begegnung am Sammelspieltag). Die Spielsperre beginnt ab schriftlichem Austrittsdatum.
5. Wechselt ein Spieler den Verein, so muss er seinen Verpflichtungen gegenüber diesem nachgekommen sein und zwar:
 - 5.1 den Beitragszahlungen, nachweisbar durch das Mitgliedsbuch oder andere Quittungen.
 - 5.2 sonstigen nachweisbaren Verpflichtungen gegenüber seinem bisherigen Verein.
6. Ist der Spieler diesen Verpflichtungen auch während der Sperre nicht nachgekommen, so entscheidet der MTFV-Vorstand über die weitere Spielerlaubnis.
7. Will ein Spieler zu seinem alten Verein zurück, d. h., er hat sich noch keinem neuen Verein angeschlossen, so bleibt die Spielsperre von einem Spieltag trotzdem bestehen.
8. Der Spielerpass (Exceldatei Spielermeldung) wird dem Verein zugestellt. Für den Einsatz des Spielers gilt die im Pass dokumentierte Eintragung „Spielberechtigt ab: (Datum)“.
9. Bei Auflösung eines Vereins während der laufenden Spielrunde unterliegen die jeweiligen Spieler ebenfalls einer Sperre von einem Pflichtspieltag (bzw. von einer Begegnung am Sammelspieltag).
10. Spieler eines Vereins, die ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem MTFV bis zum 31.1. eines Jahres nicht erfüllt haben, erhalten für das kommende Spieljahr nur eine Spielerlaubnis, wenn die Verbindlichkeiten zuzüglich einer entsprechenden Ordnungsstrafe/Spielsperre beglichen werden.
11. Scheidet ein Verein aus, der seine Verpflichtungen gegenüber dem MTFV über den Kautionsbetrag hinaus nicht erfüllt hat, so werden alle Spieler des betreffenden Vereins mit einer Sperre von 3 Pflichtspielen belegt, sofern sie bis zum Austritt des Vereins aus dem MTFV spielberechtigt waren.

§ 5 Spielberechtigung in einer Mannschaft

1. Die Vereine sind verpflichtet, zu den vom MTFV festgesetzten Terminen die Anzahl der Mannschaften und die Spieler der einzelnen Mannschaften zu benennen. Bei Nichteinhaltung bekommt der Verein eine Ordnungsstrafe, siehe Gebührenordnung.
 - 1.1 Das Nachmelden von Spielern ist bis 72 Stunden vor Beginn des nächsten Sammelspieltags – unabhängig von der betreffenden Liga – möglich. Die Nachmeldung von Spielern nach der vom MTFV festgesetzten Frist ist nicht möglich.
2. Hat ein Verein 2 Mannschaften in einer Spielklasse, dürfen max. 2 Spieler dieses Vereins pro Pflichtspieltag in einer anderen Mannschaft aushelfen, d. h. für die andere Mannschaft antreten. Voraussetzung dafür ist, dass der Spieler noch kein Spiel in der Halbserie gespielt hat.
3. Hat ein Verein Mannschaften in unterschiedlichen Spielklassen, dürfen max. 2 Spieler dieses Vereins pro Pflichtspieltag aus der Mannschaft der unteren Klasse für eine höherklassige Mannschaft starten. Spieler höherer Klassen dürfen nicht in niedrigeren Klassen starten, wenn sie in der laufenden Saison bereits gespielt haben.
4. Am MTFV-Pokal können ausschließlich Spieler, die im MTFV gemeldet sind, teilnehmen.



5. Ein Spieler eines Vereins mit mehreren Mannschaften darf an einem Pflichtspieltag nur für eine Mannschaft eingesetzt werden. Ein Einsatz eines Spielers ist schon dann als gegeben anzusehen, wenn der Name bzw. die Passnummer auf der Mannschaftsaufstellung erscheint.
6. Bei Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers werden alle am betreffenden Sammelspieltag von dem Spieler gespielten Sätze mit der maximalen Tordifferenz als verloren gewertet. Dies trifft auch dann zu, wenn beide Mannschaften einen nicht spielberechtigten Spieler eingesetzt haben.
7. Der regelwidrige Einsatz eines Spielers führt zu einer in der MTFV-Gebührenordnung festgesetzten Strafe für den Verein.

§ 6 Spielerpass (Exceldatei Spielermeldung)

1. Teilnahmeberechtigt an MTFV-Pflichtspielen sind nur solche Spieler, die im Besitz einer durch Spielerpass (Exceldatei Spielermeldung) belegten Spielerlaubnis sind.
2. Der Spielerpass muss neben dem Passbild genaue Angaben über die Personalien enthalten (siehe Angaben: Spielermeldung).
3. Bei einem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Verein für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Jede durch falsche Angaben oder durch Verschweigen wichtiger Umstände, insbesondere der früheren Vereinszugehörigkeit erwirkte Spielerlaubnis ist rückwirkend ungültig. Gleichzeitig wird eine Geldstrafe ausgesprochen.
4. Muss dem Verein wegen Nichtbeachtung der unter „Anmerkungen“ aufgeführten Bedingungen eine Rechnung ausgestellt werden, dann wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr lt. MTFV-Gebührenordnung fällig.
5. Wenn bei einem Vereinswechsel noch offene Beiträge bei dem alten Verein oder noch Ordnungsstrafen beim MTFV zu zahlen sind, wird dem neuen Verein eine Bearbeitungsgebühr lt. MTFV-Gebührenordnung berechnet.
 - 5.1 Die Passanträge sind möglichst mit Maschinenschrift, ansonsten klar und deutlich auszufüllen (siehe: Vorlage der Spielermeldung, diese ist für die Meldung eines Spielers ausreichend!).
 - 5.2 Dem Antrag ist ein Lichtbild beizufügen. Die jeweiligen Vorsitzenden sind dafür verantwortlich, dass die Lichtbilder mit dem tatsächlichen Aussehen des Spielers übereinstimmen.
 - 5.3 Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden dem Verein zur Vervollständigung zurückgesandt, ebenso ungeeignete Lichtbilder.

§ 7 Spieltisch, Beleuchtung, Bälle, Spielhindernisse, Bekleidung

1. Spieltisch, Beleuchtung, Bälle
 - 1.1 Der austragende Verein hat die Spieltische ordnungsgemäß (spielbereit, sauber, Originalteile, ausgerichtet) herzurichten. Die Stangen an dem Spieltisch müssen sehr leicht drehbar und beweglich sein. Gleitmittel, Utensilien zur Tischreinigung sowie Spielberichtsbögen sind vom austragenden Verein bereitzustellen.
 - 1.2 Der Lichteinfall muss den Spieltisch gleichmäßig und ohne ausgeprägte Schattenbildung ausleuchten.
 - 1.3 Als Spieltisch ist der Leonhart Pro Tournament bevorzugt einzusetzen, da somit Chancengleichheit für alle am Ligabetrieb teilnehmenden Vereine besteht und der Verband diese durch eine Tischpartnerschaft zur Verfügung stellt. Darüber hinaus können auch folgende Tischmodelle eingesetzt werden, sofern vorhanden und beide Mannschaften einverstanden sind: Bonzini B90, Ullrich Tournament Pro, Ullrich Beast, Tornado. Der ausrichtende Verein ist jedoch nicht verpflichtet, über eine ausreichende Anzahl an Tischen des Typs Leonhart Pro Tournament hinaus Spieltische bereit zu stellen.
 - 1.3.1 Für alle anderen Tischtypen muss ein Antrag an die Ligaleitung gestellt werden, die dann darüber entscheidet. Im Interesse der Gleichbehandlung von Vereinen ist davon jedoch abzuraten.
 - 1.3.2 Die Tische müssen grundsätzlich Hohlstangen haben.
 - 1.4 Es darf nur mit den tischzugehörigen Bällen gespielt werden.
 - 1.5 Der ausrichtende Verein ist verpflichtet, ausreichend viele bespielbare Tische bereitzustellen, um alle Partien eines Spieltages (Begegnungen an einem Sammelspieltag) parallel austragen zu können.



2. Spielhindernisse

2.1 Muss eine Begegnung durch entstandene Schäden (defekter Spieltisch, defekte Beleuchtung oder sonstige Schäden) unterbrochen werden und der Schaden kann behoben werden, so muss das Spiel fortgesetzt werden. Ist der Schaden jedoch nicht zu beheben, wird das Spiel an einem anderen Tisch mit dem Spielstand vor der Unterbrechung und den gleichen Spielern fortgesetzt.

2.2 Die Vereinsführung ist verpflichtet, bei Defekten (Münzprüfer, Balldurchlauf) jederzeit die Möglichkeit zur Öffnung des Spielgerätes und somit eine Schadensbehebung herbeizuführen. Im Zweifelsfalle ist die Heimmannschaft durch Ballentnahme aus dem Gerät verpflichtet, eine Fortführung des Spiels zu gewährleisten.

3. In der höchsten Liga (Landesliga) sind einheitliche Trikots Pflicht. Kommt ein Spieler oder eine Mannschaft dieser Aufforderung nicht nach, gibt es eine Ordnungsstrafe. Dies muss durch Fotos belegt und an den MTFV-Vorstand weitergeleitet werden (das Foto muss während einer offiziellen Begegnung gemacht werden).

§ 8 Bereitstellung der Spieltische an einem Sammelspieltag

1. Damit die Spielführer den ordnungsgemäßen Zustand der Spieltische überprüfen können, muss der austragende Verein des Sammelspieltages dafür sorgen, dass die Spieltische 60 Minuten vor Beginn der ersten Begegnung zur Verfügung stehen. Spielführer und Spieler können sich dann vom ordnungsgemäßen Zustand des Spieltisches überzeugen und haben Gelegenheit, sich auf dem Tisch einzuspielen. Befindet eine Mannschaft den Spieltisch für nicht ordnungsgemäß, so hat sie vor Aufnahme der Begegnung die Möglichkeit, Protest gegen die Wertung des Spielberichts bogens einzulegen. Dieser Protest erfolgt gegenüber einem Vertreter des MTFV. Sollte kein Vertreter des MTFV anwesend sein, so erfolgt dieser Protest gegenüber dem Ansprechpartner des austragenden Vereins. Zuwiderhandlungen des austragenden Vereins des Sammelspieltages gegen die Richtlinien des MTFV können von den Spielführern der Mannschaften auf dem Spielbericht vermerkt werden. Ein Vergehen des Spielführers berührt die Austragung des folgenden Pflichtspieles nicht, d. h. das Spiel muss ausgetragen werden. Ein Verein, der die Anweisungen des MTFV nicht befolgt hat, wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

§ 9 Spielbeginn

1. Der Spielbeginn wird von der Ligaleitung festgesetzt. Die Aufstellung muss zu Beginn der Begegnung einsehbar sein, wobei eine Kulanz von 15 Minuten gilt.

2. Eine um mehr als 15 Minuten verspätete Abgabe der Mannschaftsmeldung gilt als Nichtantreten gemäß § 10.

3. Sollte es durch eine vorherige länger andauernde Begegnung zu einer Verspätung der nächsten Begegnung kommen, entfällt eine Ordnungsstrafe.

§ 10 Nichtantreten

1. Tritt eine Mannschaft zu einem fälligen Pflichtspiel nicht an, so wird die Begegnung mit der maximalen Satz- und Toranzahl zugunsten des Gegners gewertet. Der Verein der nichtantretenden Mannschaft wird mit einer Ordnungsstrafe lt. MTFV-Gebührenordnung belegt. Ausnahmen von dieser Regel gelten nur dann, wenn sie Bestandteil dieser Spielordnung sind oder der MTFV-Vorstand aufgrund der Sachlage anders entscheidet.

§ 11 Spielregeln

1. Es gelten die zum Saisonbeginn (Stichtag: 1. Februar eines jeden Jahres) aktuellen Turnierregeln des ITSF.



§ 12 Spielwertung

1. Grundlage für die Wertung einer Begegnung ist der zu Beginn eines Spieljahres festgelegte Modus und der daraus resultierende Spielberichtsbogen. Der MTFV-Vorstand darf für Liga- und Pokalspiele unterschiedliche Spielmodi erlauben. Hat eine Mannschaft mehr als die Hälfte der lt. Spielbericht zu spielenden Sätze für sich entschieden, dann hat sie die Begegnung gewonnen und ihr Gegner hat die Begegnung verloren. Ein Satzgleichstand ist als „Unentschieden“ zu werten.

2. Punktwertung:

2.1 Gewonnenes Spiel während einer Begegnung = 2:0 Punkte

2.2 Verlorenes Spiel = 0:2 Punkte

2.3 Unentschieden = 1:1 Punkte

3. Stehen einer Mannschaft am Spieltag weniger Spieler zur Verfügung als laut Modus zum Gewinn einer Begegnung erforderlich wäre, ist das ein „Nichtantreten“ gemäß § 10.

4. Ist eine Mannschaft am Spielort anwesend, tritt jedoch aus sonstigen Gründen nicht an, so ist dies mit einem „Nichtantreten“ gleichzusetzen.

5. Muss ein Pflichtspiel aufgrund verbaler Attacken oder physischer Gewalt abgebrochen werden, so wird das Spiel, wenn die zuständigen Gremien des MTFV die Schuldfrage eindeutig klären konnten, mit der maximalen Anzahl von Sätzen und Toren zu Ungunsten des Verursachers gewertet. Weiterhin wird eine Strafe und eine Sperre verhängt: siehe Gebührenordnung.

§ 13 Mitteilung des Pflichtspielergebnisses und Einsendung des Spielberichtes

1. Zu jeder Begegnung werden von den Spielführern (Mannschaftskapitän oder -vertreter) der Heim- und Gastmannschaft Spielberichte erstellt, die alle Spielpaarungen über die Namen der Spieler sowie die Ergebnisse jedes gespielten Satzes enthalten. Die Spielberichte müssen von beiden Spielführern abgezeichnet werden.

2. Spielberichte müssen in zweifacher Ausfertigung erstellt werden. Ein Spielbericht wird von der Heimmannschaft, einer von der Gastmannschaft aufbewahrt.

3. Unmittelbar vor den Spielen einer Begegnung füllen beide Spielführer die Spieleraufstellungen der Spiele unabhängig voneinander aus. Danach werden die Spielberichte offen gelegt und die Spielernamen der jeweils anderen Mannschaften ergänzt. Ersatzspieler müssen bereits bei Anfertigung des Spielberichts vor der Begegnung als solche aufgeführt werden. Ein Spielerwechsel ist erst einzutragen, wenn dieses tatsächlich stattfindet.

4. Wenn die Meldung der Spielergebnisse über ein WEB-basiertes System möglich ist, muss die Übergabe der Spielberichte an die Ligaleitung nicht unmittelbar erfolgen. Die Berichte behalten jedoch ihre Bedeutung als Dokument und sind der Ligaleitung auf deren Verlangen vorzulegen.

5. Die jeweilige Heimmannschaft ist verpflichtet, das Ergebnis des Pflichtspieles der Ligaleitung innerhalb von 24 Stunden mitzuteilen. Der Spielführer der Gastmannschaft ist verpflichtet, dieses Ergebnis innerhalb von weiteren 24 Stunden zu bestätigen. Im Idealfall sind die Spielberichtsbögen einem MTFV-Vertreter vor Ort einzureichen, der sich dann um die Veröffentlichung der Ergebnisse kümmert.

6. Nach einem Anruf hat ein Spielführer das Spielergebnis sofort zu melden bzw. zu bestätigen.

7. Bei nicht vollständig ausgefüllten Spielberichten wird der jeweilige Aussteller mit einer Ordnungsstrafe belegt.

8. Vereine/Spielgemeinschaften, die ihre Spielberichte der Ligaleitung nicht vollständig vorlegen können, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.

9. Legt ein Verein nach erfolgter Ordnungsstrafe den Spielbericht nicht innerhalb von 2 Wochen vor, so zählt dies als Wiederholungsfall und wird abermals mit einer Ordnungsstrafe belegt. Sollte der Originalbericht fehlen, so ist der jeweilige Verein verpflichtet, eine Abschrift bzw. eine Kopie des Berichtes auf Verlangen des MTFV vorzulegen.

10. Die Höhen der Ordnungsstrafen sind aus der Gebührenordnung zu entnehmen. Bei Wiederholungsfällen kann sich der Betrag um 100% erhöhen.



§ 14 Drogen und Alkohol

1. Im Sinne der Jugendarbeit und der Anerkennung als Sportart ist jegliche Art von Drogen und Alkohol bei Veranstaltungen des MTFV untersagt. Bei Nichteinhaltung wird der Spieler von der Veranstaltung ausgeschlossen. An einem Sammelspieltag werden die Spiele, die der betroffene Spieler absolviert hat, mit der maximal höchsten Wertung als verloren gewertet. Des Weiteren bekommt der Spieler eine Ordnungsstrafe, siehe Gebührenordnung.

§ 15 Protest und Einspruch

1. Proteste sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Der Protest muss die Uhrzeit der Eintragung, den genauen Spielstand und das besondere Vorkommnis in Kurzform beinhalten.
2. Die Teilnahme an streitschlichtenden Sitzungen ist nur dem gestattet, der vom MTFV-Vorstand bzw. Schiedsgericht persönlich geladen ist. Dies sind in der Regel die Vereinsvorsitzenden, die Spielführer und geladenen Zeugen.
3. Ansprechpartner und Kontaktpersonen sind für den MTFV nur solche Personen, die von den Vereinen/Spielgemeinschaften offiziell als Vorstandsmitglieder gewählt und dem Verband ordnungsgemäß zu Beginn jeden Jahres gemeldet werden, und zwar
 - 3.1 Vorsitzender (ggf. 2. Vorsitzender)
 - 3.2 Spielführer
 - 3.3 Schriftführer
4. Die vom MTFV-Vorstand und Schiedsgericht geladenen Zeugen sind verpflichtet, in der betreffenden Sitzung zu erscheinen. Die Zeugen haben die Möglichkeit, das Fernbleiben schriftlich 7 Tage vor dem Verhandlungstermin der MTFV-Geschäftsstelle unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann das Fernbleiben auch kurzfristig entschuldigt werden. Die Zeugen sind nicht zu Aussagen verpflichtet, durch die sie sich selbst belasten. Unentschuldigtes Fernbleiben der vom Vorstand bzw. Schiedsgericht geladenen Zeugen kann mit einer Ordnungsstrafe lt. MTFV-Gebührenordnung und Spielsperre belegt werden.
5. Mitglieder des Vorstandes oder des Schiedsgerichts sind nicht stimmberechtigt, wenn Belange des eigenen Vereines oder der eigenen Spielklasse verhandelt werden. Sie dürfen in diesem Fall bei der Anhörung von Zeugen nicht anwesend sein, jedoch können sie als Zeuge zu einer solchen Sitzung geladen werden. Für den Schiedsgerichtsvorsitzenden gilt dieser Ausschluss von Schiedsgerichtssitzungen nur dann, wenn Belange des eigenen Vereins verhandelt werden.

§ 16 Einteilung bei Neu- oder Wiederaufnahme eines Vereins

1. Neu eingetretene oder wieder in den Verband aufgenommene Vereine und Mannschaften werden der untersten Spielklasse zugeteilt.

§ 17 Regelung des Auf- und Abstiegs

1. Aufstieg
 - 1.1 Allen Mannschaften aus den unteren Spielklassen, die ordnungsgemäß dem MTFV gemeldet und deren Aufnahme durch denselben bestätigt wurde, steht die Möglichkeit zum Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse offen, sofern sie zum Saisonende einen der ersten beiden Plätze belegen.
 - 1.2 Sollte eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg verzichten, so gilt automatisch die nächstplatzierte Mannschaft als qualifiziert. Diese Regelung gilt bis zum Fünftplatzierten. Sollte auch dieser verzichten, verbleibt der letzte vorgesehene Absteiger aus der höheren Spielklasse in dieser.
2. Abstieg
 - 2.1 Sportlich feststehende Absteiger steigen grundsätzlich in die nächst tiefere Spielklasse ab. Dies betrifft diejenigen Mannschaften, die zum Saisonende einen der letzten beiden Plätze belegen.
 - 2.2 Sportliche Absteiger sind auch solche Mannschaften, die zum Zeitpunkt der Abmeldung bzw. Auflösung eines Vereins einen Abstiegsplatz belegen. Eventuelle Punktgleichheit in der Tabelle ist zu Ungunsten dieser Mannschaften zu werten.



2.3 Mannschaften, die zum Zeitpunkt der Abmeldung oder Auflösung keinen Abstiegsplatz belegen, gelten nicht als sportlich feststehende Absteiger und haben keinen Einfluss auf die Anzahl der sportlich feststehenden Absteiger.

3. Aufstieg in die 2. Bundesliga

3.1 Die bestplatzierte Mannschaft, die in der letzten abgeschlossenen Saison den besten Platz in ihrer Landesliga belegt hat, erhält einen Startplatz für die Relegation um den Aufstieg in die 2. Bundesliga.

4. Besonderes

4.1 Der Mitgliederversammlung obliegt jede Änderung des Modus für den Meisterschafts- und Pokalwettbewerb.

4.2 Dem Vorstand obliegen alle Maßnahmen zur Vorbereitung eines Spieljahres.

4.3 Dem MTFV-Vorstand ist die Möglichkeit gegeben, einen Verein oder eine Mannschaft bei schweren Verstößen gegen die Satzung, Spielordnung oder Gebührenordnung des MTFV eine Klasse zurückzustufen oder eine Aufstiegssperre zu verhängen.

§ 18 Ausscheiden eines Vereins während der Pflichtspielrunde

1. Hat ein Verein neben der 1. Mannschaft noch eine 2. Mannschaft für das jeweils laufende Spieljahr gemeldet, und der betreffende Verein ist infolge Spielermangels oder sonstiger Gründe nicht mehr in der Lage, einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, so kann er in diesem Fall nur die 2. Mannschaft aus dem laufenden Wettbewerb nehmen. Scheidet ein Verein während der 1. Hälfte der Ligaspiele aus dem MTFV aus, so werden alle Plus- und Minuspunkte den anderen Vereinen in Abzug gebracht. Scheidet ein Verein während der 2. Hälfte aus der Pflichtspielrunde aus, so gelten alle Spiele der Rückrunde für den Gegner als gewonnen. Das Gleiche gilt auch bei Ausschluss eines Vereins aus dem MTFV.

§ 19 Ehrung der Landespokalmeister

1. Der Landespokalmeister erhält für seine errungene Meisterschaft vom MTFV einen Pokal, ggf. einen Wanderpokal für das kommende Spieljahr. Er muss diesen Pokal an einem vom MTFV-Vorstand festgesetzten Termin im folgenden Spieljahr dem Landesverband zurückgeben, damit dem neuen Landespokalmeister dieser überreicht werden kann.

§ 20 Haftung für Wanderpokale

1. Derjenige Verein, der aufgrund einer errungenen Landes- oder Pokalmeisterschaft für ein Jahr Besitzer des jeweiligen Wanderpokals ist, ist auch wie folgt dafür verantwortlich:

1.1 Wird der Wanderpokal beschädigt, muss der betreffende Verein die Kosten der Reparatur übernehmen.

1.2 Wird der Wanderpokal gestohlen, muss der betreffende Verein binnen 3 Tagen per Einschreiben den Verlust dem MTFV-Vorstand mitteilen. Ferner muss der Verein, falls die Versicherung den Verlust nicht ersetzt, einen neuen Pokal mit allen Gravierungen anschaffen.

1.3 Der zu ersetzende Pokal muss bis zu einem vom MTFV-Vorstand festgesetzten Termin an den Landesverband zurückgegeben werden.

§ 21 Turniere

1. Vereine, die dem Verband angehören und während des Spieljahres Turniere veranstalten, müssen diese beim MTFV-Vorstand anmelden.

2. Um Terminüberschneidungen zu verhindern, haben die Anträge im Interesse aller Vereine bis spätestens zwei Monate vor Veranstaltungstermin beim MTFV-Vorstand einzugehen. Die genaue Festlegung des Turniertermins muss mit dem MTFV abgesprochen sein und im Interesse der Spieler des MTFV an national und international bedeutsame Ereignisse (wie Turniere) angepasst werden. Die Turnierdaten werden auf der MTFV-Homepage veröffentlicht.



§ 22 Angaben zu Vereinsvorstand – Vereinslokal

1. Jeder Verein ist verpflichtet, zu Beginn eines neuen Spieljahres – in der Jahreshauptversammlung - die benötigten Angaben zur Erstellung eines Anschriftenverzeichnisses zu machen.
2. Jede nachfolgende Änderung ist dem MTFV-Vorstand umgehend anzuzeigen:
 - 2.1 Ändert sich die Anschrift der Kontaktpersonen, so ist dies innerhalb von 7 Tagen dem MTFV-Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - 2.2 Ändert sich die Anschrift des Spiellokales, so muss dies innerhalb von 7 Tagen dem MTFV-Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 23 Änderung der Spielordnung

1. Anträge auf Änderung der Spielordnung sind per E-Mail mindestens 2 Wochen vor der nächsten MTFV-Vollversammlung beim MTFV-Vorstand einzureichen.
2. Der MTFV-Vorsitzende muss diese Anträge bei der MTFV-Vollversammlung vorstellen. Diese muss die geänderte Tagesordnung mehrheitlich genehmigen.
3. Die MTFV-Vollversammlung beschließt Änderungen der Spielordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Die Änderungen treten ab Beginn des neuen Spieljahres in Kraft. Ein hiervon abweichender Wirksamkeitsbeginn muss aus der geänderten Bestimmung direkt hervorgehen.